

F1-RÄ Finanzordnung für Bündnis 90/Die Grünen Neukölln (alte Fassung)

Antragsteller*in: Kreisvorstand Bündnis 90/Grüne Neukölln
Beschlussdatum: 17.09.2024
Tagesordnungspunkt: 5. Finanzordnung

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 4:

1. Der*die Finanzverantwortliche (§ 5.4 Satz 8 Satzung)

1.1 Der*die Finanzverantwortliche verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.

1.2 Der*die Finanzverantwortliche stellt in Abstimmung mit dem Vorstand jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch die erste Mitgliederversammlung des

Von Zeile 6 bis 7:

1.3 Der*die Finanzverantwortliche sorgt in Abstimmung mit dem Vorstand für die fristgerechte Vorlage des vorjährigen Rechenschaftsberichts bis zur zweiten

Von Zeile 11 bis 13:

2. Der*die stellvertretende Finanzverantwortliche (§ 5.4 Satz 8 Satzung)

2.1 Der*die Finanzverantwortliche wird von der*dem Stellvertreter*in unterstützt und vertreten.

Von Zeile 16 bis 17:

3.2 Da eine steuerrechtliche Prüfung auf Landesebene durch ~~Wirtschaftsprüfer~~ Wirtschaftsprüfer*innen erfolgt, besteht der Hauptteil der Prüfung daraus, ob die Ausgaben im Sinne der

Von Zeile 36 bis 40:

bemisst sich an der Grundentschädigung abzüglich eines Sockelbetrags von 275 € den die*der Bezirksverordnete behält. Die Fahrgeldentschädigung und die Sitzungsgelder verbleiben vollständig bei den Bezirksverordneten.

5.3.1 Der Sockelbetrag erhöht sich für ~~die/den Fraktionsvorsitzende~~ die*den Fraktionsvorsitzende*n ohne Antrag zusätzlich um 400 € im Monat; im Falle einer Doppelspitze wird dieser Betrag

Von Zeile 42 bis 47:

5.3.2 Für den Fall, dass die Fraktion ~~die-oder-den-stellv.~~ die*den stellvertretende*n Vorsteher*in der Bezirksverordnetenversammlung stellt, erhöht sich der Sockelbetrag für ~~die-oder-den-stellv.~~ die*den stellvertretende*n Vorsteher*in ohne Antrag zusätzlich um 200 €.

5.3.3 Für den Fall, dass die Fraktion ~~die-oder-den~~ die*den Vorsteher*in der Bezirksverordnetenversammlung stellt, erhöht sich der Sockelbeitrag für ~~die-oder-den~~ die*den Vorsteher*in ohne Antrag zusätzlich um 1200 €.

Von Zeile 51 bis 53:

Wohngeld, Arbeitslosengeld, u.a.) angerechnet oder werden aufgrund der Aufwandsentschädigung Sozialleistungen verwehrt, so behält der*die Betroffene abweichend von 5.2 die Hälfte der Grundaufwandsentschädigung ein. Auf Antrag

Von Zeile 71 bis 73:

5.10 Die Sonderbeiträge gemäß 5.1-5.7 können bis zu einem Drittel ihrer Höhe anstatt von der/*dem Mandatsträger*in selbst von einer Person abgeführt werden, die mit der/*dem Mandatsträger*in eine Haushaltsgemeinschaft bildet.

Von Zeile 78 bis 80:

6.3 Die Person, die die Barkasse führt, gibt Gelder bis zu 50,- € nur gegen Quittungen in Absprache mit dem/*der (stellvertretende*n) Finanzverantwortlichen heraus.

Von Zeile 112 bis 115:

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom ~~21.12.02~~10.20152024 in Kraft. Abweichend davon tritt der § 5 zum ~~01.01.2020~~2025 und der § 6.9 erstmals für den in 2025 gewählten Vorstand in Kraft. Die Finanzordnung löst die Regelung vom ~~07.05.21.2011~~ ab 02. Sie wurde zuletzt am 2015 und 11.01.2020 geändert ab.

Begründung

Redaktionelle Änderungen